Gemeinde Roetgen
Amt / Aktenzeichen

FB 3 - 151-22 - Re/ltz

BAU

Sitzungsvorlagen – Nr.:
2017/0038

Beschlussvorlage
vom 24.01.2017

öffentliche Sitzung

Betreff:

Ausweitung der bestehenden 30-er Zone in der Hauptstraße

Beratungsfolge:

				Beratungsergebnis		
Datum:	**Gremium:**	**Vorlagennummer:**	**TOP**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
07.02.2017	Bauausschuss	2017/0038				

Beschlussvorschlag

a) Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung, bei der Straßenverkehrsbehörde die Ausweitung der Tempo-30-Regelung in der Hauptstraße im Sinne der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung zu beantragen. Dies betrifft den Abschnitt der Hauptstraße zwischen Einmündung Rommelweg bis zu einem oberhalb der Einmündung Hackjansbend gelegenen Punktes.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, einen solchen Antrag ebenfalls für den Bereich auf der Quirinusstraße zwischen den Einmündungen Lammersdorfer Straße und Hahnbruch zu stellen.

b) In beiden Anträgen wird darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung nach der beabsichtigen Novellierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung durch das zuständige Ministerium erfolgt ist.

Sachverhalt:

Zunächst wird auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2017 verwiesen.

Die Ausweitung der bestehenden Tempo-30-Regelung in der Hauptstraße ist bereits seit vielen Jahren das Ziel der Bemühungen durch die Verwaltung und mehrerer politischer Anträge. Die Verwaltung erhielt von der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung erstmalig am 16.12.2016 per Mailverkehr Kenntnis.

Zum besseren Verständnis der weiteren Ausführungen wird die Verordnung sowie das zur Erläuterung gut geeignete ministerielle Schreiben vom 15.12.2016 als Anlage beigefügt.

Im Sinne des Antrages der SPD-Fraktion beabsichtigt die Verwaltung, einen Antrag zur Einführung

einer erweiterten Tempo-30-Regelung für die Hauptstraße bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Dieser Antrag soll den Bereich von der Einmündung Rommelweg bis Einmündung Lammerskreuzstraße sowie den weitergehenden Bereich bis 150 Meter oberhalb der Eingangszuwegung des AWO-Kindergartens umfassen. Dazwischen würde bei wörtlicher Auslegung der Verordnung ein Bereich von ca. 53 Metern frei bleiben, der sinnvollerweise miteinbezogen werden sollte, da der beantragte Bereich unterhalb davon 720 Meter und oberhalb davon 420 Meter lang ist (siehe rot markierter Bereich auf beigefügter Luftaufnahme).

Seit der Bekanntgabe der Verordnung beabsichtigte die Verwaltung nach Beteiligung der zuständigen politischen Gremien, einen solchen Antrag zu stellen.
Die Verwaltung war jedoch der Auffassung, dass der Antrag zurückgestellt werden sollte, bis das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur(BMVI) die angekündigten detaillierten Maßgaben zur rechtssicheren Anordnung solcher Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rahmen einer Novellierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung bekannt gegeben hat. Die Anwendung dieser Maßgaben gibt nicht nur der Anordnungsbehörde die Möglichkeit einer rechtssicheren Anwendung. Auch für die Gemeinde Roetgen als Antragsteller wird sie der Prüfung dienen können, ob im Falle einer ablehnenden Haltung durch die entscheidendende Behörde der Nachweis der Unrechtmäßigkeit einer solchen Entscheidung herzuleiten ist.

Im Sinne des Antrages der SPD-Fraktion soll der Antrag nun zu einem früheren Zeitpunkt mit der Bitte an die Straßenverkehrsbehörde eingereicht werden, nach der Novellierung der Verwaltungsvorschriften zu entscheiden (siehe Buchstabe b des Beschlussvorschlages).

Im Antrag ist seitens der Verwaltung auf die Punkte einzugehen, die im ministeriellen Schreiben vom 15.12.2016 benannt wurde.

Aus Sicht der Verwaltung wird der Entscheidung der Anordnungsbehörde im Hinblick auf die Antragstellung einer entsprechenden Regelung für die Hauptstraße mit Optimismus entgegengesehen.

Kritisch sieht die Verwaltung die Erfolgsaussichten zum Antrag für eine zusätzliche Geschwindigkeits- regulierung auf der Quirinusstraße. Dieses Anliegen deckt sich nicht mit den Neuerungen der besagten Verordnung. Seitens der Verwaltung wird ein solcher Schritt aber zweifellos für sinnvoll gehalten. Insofern wird eine für die Anordnungsbehörde plausible Begründung im Sinne des vorliegenden Antrages der SPD-Fraktion geführt werden.

Finanzierung:

Gesamtausgaben der Maßnahme(n) €	jährliche Folgekosten (geschätzt) €		voraussichtl. Einnahmen (Zuschüsse) €	
Sachkonto	Kostenträger	Kostenstelle	mit €	HHJahr
Veranschlagung ja nein	Belastung für Folgehaushalte ja nein			

Rechtslage:

Mitzeichnung	
A 10	gez. Th
A 20	gez. Wa
A 32.50	gez. Re
A 60	gez. Me

Der Bürgermeister
gez.

Klauss